



Einladung zur 36. ordentlichen Hauptversammlung 2021

Datum Freitag, 12. November 2021, 19.00 Uhr

Ort Vorführraum, Gonzenbergwerk,
anschliessend Nachtessen im Restaurant
(inkl. Getränke, ohne Spirituosen)

Traktanden

1. Präsenzkontrolle
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Genehmigung der Traktandenliste
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 5. Jahresbericht Präsident
 6. Statuten Totalrevision
 7. Vorlage der Jahresrechnung
 8. Bericht der Rechnungsrevisoren
 9. Festlegung der finanziellen Beiträge an den Verein «Pro Gonzenbergwerk»
 10. Festlegung der jährlichen Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 11. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (Wahljahr)
 12. Beschlussfassung über Anträge Vorstand und Mitglieder
 13. Verschiedenes und allgemeine Umfrage
 - a. Knappenschiessen
 - b. Informationen aus dem Verein «Pro Gonzenbergwerk»
 - c. Jahresprogramm
-

Es gelten die 3-G Corona Vorschriften (Covid-Zertifikat mitbringen)!
Bitte schriftliche Anmeldung mit Anmeldeformular – besten Dank.

Wir freuen uns auf die Teilnahme von möglichst vielen Knappen.
Knappenbecher für den Apéro nicht vergessen!

Mit einem kollegialen Glück auf!
Der Vorstand

Sargans, im Oktober 2021



Statuten

2021

Bei der **Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk** sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form gebraucht. Wenn nach diesen Statuten die schriftliche Form vorgeschrieben wird, kann die Übermittlung auch durch elektronische Medien, beispielsweise durch E-Mail, erfolgen.

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ besteht mit Sitz in Sargans ein am 16. Februar 1984 gegründeter Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bezweckt die materielle und ideelle Unterstützung des am 4. Juni 1983 gegründeten Vereins „Pro Gonzenbergwerk“.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese werden auf schriftlichen Antrag des Vorstandes vom Verein „Pro Gonzenbergwerk“ und im eigenen Ermessen für die Bedürfnisse des Vereins „Pro Gonzenbergwerk“ verwendet.

Es können auch Mittel für gesellschaftliche Anlässe und zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Mit der Einzahlung des Jahresbeitrags tritt sofort die Mitgliedschaft ein.

Alle aktiven Stollenführer werden automatisch Mitglied der „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ und sind vom Jahresbeitrag befreit.

Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer ordentlichen Hauptversammlung. Das Ehrenmitglied ist vom Jahresbeitrag befreit.

Mit dem Eintritt in die „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ anerkennt jedes Mitglied die Statuten und anderweitigen Beschlüsse.

3. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jedes Mitglied hat, ohne Rücksicht auf die Höhe des einbezahlten Betrages, eine Stimme.

Der Besuch der Hauptversammlung ist von jedem Mitglied erwünscht.

4. Mitgliederbeitrag/Geschäftsjahr

Der Mindestbeitrag wird an der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Es ist wünschenswert, dass jedes Mitglied nach seinen persönlichen Möglichkeiten diesen Beitrag erhöht. Der Mitgliederbeitrag wird für das laufende Geschäftsjahr erhoben.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

5. Organisation der Vereinigung

Die Organe der „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“.

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Präsenzkontrolle
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
5. Jahresbericht Präsident
6. Vorlage der Jahresrechnung
7. Bericht der Rechnungsrevisoren
8. Festlegung der finanziellen Beiträge an den Verein „Pro Gonzenbergwerk
9. Festlegung der jährlichen Ausgabenkompetenz des Vorstandes
10. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
11. Statutenänderungen
12. Beschlussfassung über Anträge Vorstand und Mitglieder
13. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Beschlüsse werden offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er mit Stichentscheid.

Die Hauptversammlung findet spätestens bis zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Nennung der Geschäfte.

Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung versandt werden.

7. Vorstand

Der Vorstand vertritt als ausführendes Organ die „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ nach aussen.

Es obliegen ihm:

1. Alle zur Erreichung des Zweckes (gemäss Art. 1) erforderlichen Massnahmen
2. Festsetzen und Durchführung der Hauptversammlungen
3. Rechnungsführung
4. Führen des Mitgliederverzeichnisses
5. Beschlussfassung über Ein- und Austritte
6. Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mit Kollektivunterschrift.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand der „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ ist mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand des Vereins „Pro Gonzenbergwerk“ vertreten.

Die jährliche Ausgabenkompetenz vom Vorstand wird von der Hauptversammlung festgelegt.

8. Finanzen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand der „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und die Geschäftsführung der „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ und erstatten zu Händen der Hauptversammlung Bericht mit den entsprechenden Anträgen.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

Sofern der Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nach der Hauptversammlung nicht bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder der „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ Schaden zufügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

11. Auflösung der „Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk“

Die Auflösung der „**Knappen-Vereinigung Gonzenbergwerk**“ ist Sache der Hauptversammlung. Mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das bei der Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen muss dem „Verein Pro Gonzenbergwerk“ zur Verfügung gestellt werden. Die Hauptversammlung regelt die Verteilung.

12. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. November 2021 beschlossen worden. Die Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 16. Februar 1984 und alle Änderungen, Nachträge und Beschlüsse seit diesem Datum.

Sargans, 12. November 2021

Präsident

Protokollführer

Christoph Haas

Daniel Grünenfelder